



📍 Stadt Tönisvorst, Postfach 1453, 47910 Tönisvorst  
10901010

Verwaltungsgebäude St. Töniser Straße 8, 47918 Tönisvorst  
Fachbereich/Abt. Abt. 8 Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und  
Klima, Untere Denkmalbehörde  
Zimmer Nr. 3  
Auskunft Herr Bing  
Durchwahl +492156999-404  
Fax +492156999-434  
eMail [norbert.bing@toenisvorst.de](mailto:norbert.bing@toenisvorst.de)  
Web [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de)

Sprechzeiten: Mo – Do 8:30 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr 8:30 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		Abt. 8/UDB/Bi	30.12.2024

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### **zur Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler, zum Schutz und Erhaltung des Bodendenkmalbereichs „VIE 171 – Römisches Gräberfeld An Hinkes Weißhof“.**

Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW (alter Fassung b. 31.05.2022)).

Ortsfeste Bodendenkmäler sind in eine Denkmalliste einzutragen, wenn diese wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint.

Gemäß § 3 Abs. 2 des DSchG NRW (a. F.) erfolgt die Eintragung im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes.

Über die Eintragung ist gem. § 3 Abs. 3 DSchG (a. F.) ein Bescheid zu erteilen.

Von einer Anhörung im Vorfeld kann abgesehen werden, wenn auch nach der Anhörung der Betroffenen nicht mit einer anderen Beurteilung der Sachlage gerechnet werden kann.

Sowie entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 4 die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW)

Mit dem Antrag des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 06.04.2022 hat bereits für den Bereich des „VIE 171 – Römisches Gräberfeld An Hinkes Weißhof“ ein besonderer Schutz bestanden, der durch diese Allgemeinverfügung in seinen Bestand und den Eintrag in die Bodendenkmalliste rechtlich gefestigt wird. Aufgrund der Vielzahl der einzutragenden bzw. unter Schutz zustellenden Parzellen, wird auf ein aufwändiges Anhörungsverfahren sowie der mit einer

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Krefeld IBAN: DE08 3205 0000 0067 1013 03, BIC: SPKRDE33XXX  
Volksbank Krefeld eG IBAN: DE45 3206 0362 1101 5500 16, BIC: GENODED1HTK  
Stadt Tönisvorst · Bahnstraße 15 · 47918 Tönisvorst | [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) | [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de)  
Gläubiger-ID DE79TOE00000153359  
Leitweg-ID: 051660028028-31001-46

Individualbekanntmachung entstehender Verwaltungsaufwand und der bereits bestehenden rechtlichen Sonderstellung verzichtet.

Betroffen vom Eintrag des Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler sind die Eigentümer folgender Flurstücke:

Kataster:

(Gemarkung; Flur; Flurstück)

Vorst; 25 204, 206, 208, 216, 224, 225, 226, 229, 235, 242, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 292, 328, 329, 331, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 423, 427, 428, 429, 435, 436, 437, 438, 456, 457, 458, 460, 502, 503, 515, 516, 536, 537, 550, 551, 599, 601, 629, 630, 670, 671, 672, 674, 680, 691, 737, 738.

Die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler erfolgt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung aufgrund des Antrages des Landschaftsverbandes – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 06.04.2022 und begründet sich wie folgt:

Das römische Gräberfeld „An Hinkes Weißhof“ befindet sich in Vorst etwa 400 m nordöstlich der Kirche (Bridger 1996, S. 8). Es wurde 1984 im Rahmen von Erschließungsarbeiten für ein Neubaugebiet entdeckt und in den folgenden Jahren durch die Außenstelle Xanten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in Teilen ausgegraben. Die Bearbeitung erfolgte durch C. Bridger (1996). Dokumentiert werden konnten 205 Bestattungen des 1.–3. Jahrhunderts (Bridger 1996, S. 310). Es handelt sich ausschließlich um Brandbestattungen auf einem Ustrinum, d. h. einem zentralen Verbrennungsplatz, der jedoch nicht lokalisiert werden konnte (Bridger 1996, S. 255). Die Beisetzung des Leichenbrandes erfolgte auf verschiedene Arten: In 109 Gräbern hat man den Leichenbrand in einer Urne aus Keramik beigesetzt, in weiteren 34 in einem Gefäß aus vergänglichem Material (Urnengräber; Bridger 1996, S. 312).

Begründung:

Das Bodendenkmal erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW (a. F.) zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Für die Erhaltung liegen wissenschaftliche Gründe vor. Gräber als archäologische Hinterlassenschaft sind bedeutend für die Geschichte des Menschen. In der dem Menschen eigenen Sorge für die Verstorbenen spiegelt sich die menschliche Kultur wider, die ihren Ausdruck in der mit dem Tod und dem Toten verbundenen Brauchtum findet (Eggert 2001, S. 57). Dieses Brauchtum ist in den verschiedenen Zeiten sehr variabel. Materielle Hinterlassenschaften, die Aussagen dazu liefern, sind in Form von Gräbern, Befunden auf Gräberfeldern sowie dem Grabinhalt bis heute überliefert. Sie stellen die wichtigste Quellengruppe für derartige Forschungen dar. Zudem sind Gräber die einzigen Befunde, in denen klar das Individuum fassbar wird. Dies bietet die Möglichkeit sowohl die gesellschaftlichen Strukturen als auch die Lebensbedingungen der damaligen Zeit zu rekonstruieren. Römische Gräberfelder besitzen eine große Vielfalt an Befunden und Funden. Durch die Zusammensetzung an unterschiedlichen Bestattungsformen, Grabformen, Beigabenspektrum etc. ist jedes Gräberfeld individuell unterschiedlich und nur unter Beachtung der ursprünglich römischen Bestattungssitten, der (vorrömisch) einheimischen Bestattungssitten und regionaler Entwicklungen zu verstehen. Das Gräberfeld von Vorst zeichnet sich besonders durch die Vielzahl an recht einheitlichen rechteckigen Grabeinfriedungen aus, die sich in dichten Reihen und Gruppen zeigen. Eine derartige Gräberfeldstruktur zeigt sich bisher nur bei den beiden Gräberfeldern in Tönisvorst-Vorst. Dies unterstreicht ihre historische Bedeutung. Für die Erhaltung des Gräberfeldes liegen wissenschaftliche Gründe vor. Der Bestattungsritus, die Form der Bestattung und die Form des Grabes sind geeignet, Auskunft über Glaubensvorstellungen und Totenbrauchtum zu geben, die wiederum Rückschlüsse auf die Herkunft und die Lebensbedingungen der Bestatteten und Bestattenden zulassen. Aufgrund ihrer Komplexität bieten römische Gräberfelder besonders gute Möglichkeiten der Erforschung. Zudem kann hier die schriftliche Überlieferung mit dem archäologischen Befund abgeglichen werden. Dazu muss aber das gesamte Gräberfeld mit allen anderen Befunden mit einbezogen werden, denn nur so lassen sich alle vor Ort durchgeführten Handlungen, die sich in Befunden und Funden niedergeschlagen haben, erfassen und weitest möglich rekonstruieren. Wie die jüngsten Ausgrabungen am benachbarten Gräberfeld am Schmettersfeld zeigen, sind mit den in den nunmehr ca. 35 Jahren weiterentwickelten Techniken und neuen Analysen die Aussagen, die anhand der Befunde gemacht werden können,

bereits heute präziser als in den 1980er Jahren. Zukünftig sind hier noch weitere Fortschritte zu erwarten. Zudem ist nur bei einer vollständigen Untersuchung des Gräberfeldes eine genaue Rekonstruktion der Bevölkerungsstruktur der hier bestattenden Gruppe und der vor Ort üblichen Bestattungssitte möglich. Für die „An Hinkes Weißhof“ bestatteten Menschen vermutet Bridger anhand von Grabformen und Beigabensitte keine autochthone Bevölkerung, sondern eine Zuwanderung aus dem nord-gallischem Raum und, für die erste Zeit, aus dem elbgermanischen Raum (Bridger 1996, S. 301–309). Neuere Untersuchungen an Gräberfeldern des nördlichen Niedergermanien zeigen, dass es eine große regionale und lokale Varianz gab, welche die vor knapp 30 Jahren gewonnenen Erkenntnisse in neues Licht rücken könnte (vgl. Hiddink/Roymans 2015, 82). Tatsächlich sind die Prozesse und Zusammenhänge von Krieg, Handelsstromverschiebungen, Entvölkerung und Mobilität von Bevölkerungsgruppen im Zusammenhang mit der Expansion des Römischen Reichs am Ende der Eisenzeit und der Herausbildung einer römisch geprägten Siedlungslandschaft in den ersten beiden Jahrhunderten unserer Zeitrechnung nach wie vor nicht richtig verstanden. Eine Möglichkeit zur Bestimmung der Herkunft der einzelnen Individuen bietet die Strontium-Isotopie. Darüber könnten in Zukunft neue Erkenntnisse gewonnen werden. Für das Gräberfeld von Vorst stellen sich außerdem noch Fragen nach der obertägigen Kennzeichnung der Bestattungen, die vorhanden gewesen sein muss, denn es liegen keine Überschneidungen vor.

#### Schutzbereich:

Der Schutzbereich umfasst die bekannten Bereiche des Gräberfeldes, die dazwischenliegenden Flächen sowie einen Puffer von 3 m nach außen. Im Zuge der Untersuchungen ab 1984 wurde die Nordostgrenze und im südlichen Bereich auch die Nordwestgrenze des Gräberfelds erfasst, während die Grenze im Süden nicht erreicht wurde (Bridger 1996, S.313). Die Untersuchungen von 2020/2021 des Gräberfelds im Schmettersfeld zeigen, dass vereinzelt Gräber auch noch außerhalb der Grenzen liegen können.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Leuchtenberg  
(Bürgermeister)

